



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 108 vom 30. September 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Vom 17. Juni 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Juli 2026 die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 17. Juni 2026 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“; sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung definiert. Diese ergänzend ist das Studienziel der Bachelorstudiengänge die Entwicklung von grundlegenden fachlichen, methodischen und theoretischen Kenntnissen sowie Fähigkeiten, die die Basis für spätere Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage bilden und für die Aufnahme eines Masterstudiums befähigen. Dabei eignen sich Studierende im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit an, sowohl spezielle Fragestellungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig und in Kooperation entwickeln zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Die fachspezifischen Bestimmungen enthalten die konkreten Studienziele.
- (2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (6) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten).
- (7) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Semesterangaben in den Modulbeschreibungen bzw. im Studienplan der fachspezifischen Bestimmungen weisen aus, auf welche Weise dies gesichert erreicht werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt i.d.R. durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Die Studienfachberatung kann auch in Form einer Gruppenberatung durchgeführt werden; Studierende sind nicht verpflichtet die Planung ihres weiteren Studiums verbindlich mitzuteilen. Die Teilnahme an der Studienfachberatung ist zu bescheinigen. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines Bachelorstudiengangs der Fakultät für Erziehungswissenschaft besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach und einem freien Wahlbereich. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Ein Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Anzahl, Umfang, Inhalte, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (3) Die Teilnahme an Modulen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Anmeldung zu einem Modul ist nur in dem Semester möglich, das in den Fachspezifischen Bestimmungen als Beginn des jeweiligen Moduls angegeben ist.
- (4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die i.d.R. aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Bachelorarbeit in einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (6) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status über das Campusmanagementsystem (STiNE) bei der zuständigen Stelle beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation

als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird in der Regel im Rahmen einer Studienfachberatung ggf. in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen treffen.

- (7) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- a) Vorlesung;
- b) Übung;
- c) Seminar;
- d) Lektürekurs;
- e) Ringvorlesung;
- f) Sprachlehrveranstaltung;
- g) Projekt/Projektseminar;
- h) Exkursion;
- i) Kolloquium.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie können in Präsenz, online (synchron und/oder asynchron) oder kombiniert (hybrid, in Präsenz und online) durchgeführt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.
- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Module

- (1) Die Zahl der Teilnehmenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Studierende, die parallel zu ihrem Studium in der Vorlesungszeit Erziehungs- oder Pflegeaufgaben nachkommen müssen, sind bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtcurriculum bei entsprechendem Bedarf bevorzugt zu berücksichtigen. Für die Beantragung einer bevorzugten Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen müssen die jeweils bestehender Verpflichtungen bei der Betreuung von Kindern oder bei der Pflege von Familienangehörigen auf geeignete Weise beim Prüfungsausschuss nachgewiesen werden.
- (3) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gemäß § 11 bleiben von Absatz 2 unberührt.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Fach angehören. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden. Zusätzlich nimmt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die erneute Einsetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden bzw. der habilitierten Mitglieder.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden bzw. der habilitierten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. dessen Vorsitzes sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien bzw. Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg und der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind,

sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Für im betreffenden Studiengang bereits bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist eine Anerkennung ausgeschlossen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Absatz 1-5 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung zu den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Campusmanagementsystem (STiNE) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom zuständigen Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei einer Lehrveranstaltung vorsehen (vgl. § 5 Absatz 3), kann für die Zulassung zu der zugehörigen Prüfung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung vorausgesetzt werden. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine der Lehrveranstaltung versäumt hat, für die die Anwesenheitspflicht gilt. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 vorlegen lassen. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Anmeldung zu Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. dem Abschlussmodul setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus.

- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
 5. die in den Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen des vorausgesetzten Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

- (5) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

- (1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Für die Bachelorarbeit stehen den Studierenden grundsätzlich zwei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Für jede Prüfung gibt es grundsätzlich zwei Prüfungstermine; mindestens einen Prüfungstermin im Semester der Lehrveranstaltung, den zweiten spätestens bis Ende des Folgesemesters. Nicht bestandene Modulprüfungen sollen zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden die dort wahrgenommenen Prüfungsversuche in anderen Modulen nicht angerechnet.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende festlegen, welche oder welcher Lehrende für die Prüfung verantwortlich ist.
- (3) Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt bzw. überarbeitet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfenden gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn alle Lehrveranstaltungen absolviert und entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Falle von Studienleistungen als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn alle Lehrveranstaltungen absolviert und die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Für Modulprüfungen stehen folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten zur Auswahl:
 - a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Single bzw. Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren treffen die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen.
 - b) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen

sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Dies kann unter Einbeziehung einer durch die bzw. den Studierenden vorbereiteten Präsentation (Folien, Plakat o.ä.), eines Handouts oder vergleichbarer unterstützender Materialien geschehen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Studierende bzw. Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von Prüfenden und Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörende ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht des Zuhörens erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der Umfang soll je Studierende bzw. Studierenden mindestens 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und höchstens 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu drei Monate. Die Hausarbeit ist grundsätzlich in elektronischer Form bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Die Prüfenden können zusätzlich die Abgabe einer schriftlichen Ausfertigung einfordern. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

d) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Zusätzlich ist eine Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Der Umfang der Ausarbeitung soll je Studierende bzw. Studierenden mindestens 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und höchstens 40.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen. Die Prüfungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung beträgt bis zu drei Monate. Die Ausarbeitung ist grundsätzlich in elektronischer Form bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Die Prüfenden können zusätzlich bei der Abgabe eine schriftliche Ausfertigung einfordern.

e) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung von drei bis 14 Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden.

Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. Der Zeitraum, über den das Portfolio geführt wird, wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Das Portfolio ist grundsätzlich in elektronischer Form bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Die Prüfenden können zusätzlich bei der Abgabe eine schriftliche Ausfertigung einfordern.

f) Take-Home Exam

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Ist in der Modulbeschreibung in den Fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 Buchstabe a) als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

g) Digitales Werk

Ein digitales Werk ist eine design-basierte Prüfungsform, die es Studierenden ermöglicht, Prüfungsinhalte in einem kreativen multimedialen Format zu entwickeln, didaktisch zu reflektieren und zu präsentieren. Ein Werk besteht aus einem digitalen Werkstück und einer Reflexion des Designprozesses und der pädagogischen Einbettung des Werkstücks in seinen Bildungszusammenhang. Dazu zählen beispielsweise Podcasts, Videos, interaktive Webseiten, Apps oder KI-gestützte Tools. Digitale Werke oder ihre Bestandteile können sowohl individuell als auch in Gruppen erstellt werden. In die Bewertung eines Werkes fließt sowohl die Bewertung des Werkstücks als auch seine Reflexion ein. Die Formate des digitalen Werkstücks haben folgende Anforderungen: Multimediale Inhalte wie Podcasts oder Videos haben einen Umfang von 30 Sekunden bis 45 Minuten. Für interaktive Webseiten, Skripte (Programmierung) oder Apps werden der Funktionsumfang sowie die dokumentierte Entwicklung der Anwendung als Bewertungskriterien herangezogen. Der Umfang der Reflexion soll je Studierende bzw. Studierendem mindestens 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und höchstens 40.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu drei Monate. Das digitale Werk ist grundsätzlich in elektronischer Form bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Die Prüfenden können zusätzlich bei der Abgabe eine schriftliche Ausfertigung der Reflexion einfordern. In den Fachspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

- a) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten,

dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

- b) Ist bei einer Online-Prüfung die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende oder den Studierenden zu vertreten ist.
 - c) Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Online-Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende oder den Studierenden zu vertreten ist.
 - d) Tritt eine technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und den Studierenden in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.
 - e) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.
- (6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (7) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die konkrete Prüfungsart spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (8) Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen. Als solche kommen insbesondere das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine sowie das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für den Abschluss definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zum Abschlussmodul regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.
- (4) Die Studierenden sollen mit dem Antrag auf Zulassung ein Thema für die Bachelorarbeit sowie Erst- und Zweitgutachtende vorschlagen. Den Vorschlägen ist so weit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Erst- und/oder Zweitgutachtende.
- (5) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfenden (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) werden im Studienbüro aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von den Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form beim Studienbüro einzureichen. Das Studienbüro spezifiziert die digitale Form und den Übermittlungsweg. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichern die Studierenden, dass sie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine nicht benannten IT-/KI-gestützten Schreibwerkzeuge – benutzt, beim Einsatz IT-/KI-gestützter Schreibwerkzeuge steuernd gearbeitet und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht haben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von einer Erstgutachterin bzw. einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 12 Absätze 1 und 3 schriftlich zu beurteilen. Die Gutachten werden beim Studienbüro in elektronischer Form eingereicht. Das Studienbüro spezifiziert die digitale Form und den Übermittlungsweg. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte bzw. einen dritten Prüfenden. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw.

„nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden.

Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

Die Note lautet:

von 1,00	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

- (5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten der entsprechenden Module zur Teilnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung aus einem Grund, den sie bzw. er zu vertreten hat, versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Bereits vollständig erbrachte (Teil-) Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen (§ 15 MuSchG). Es gelten die in § 3 MuSchG festgelegten Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Studentin ist innerhalb dieser Fristen von der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt, außer sie erklärt sich ausdrücklich bereit, diese zu erbringen. Die Studentin kann die Erklärung nach Satz 5 jederzeit widerrufen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Stillende Studentinnen haben gemäß § 7 MuSchG das Recht, täglich für die Dauer von bis zu einer Stunde von der Lehre freigestellt zu werden. Ebenso ist die Studentin für erforderliche Untersuchungen freizustellen. Sobald die zuständige Stelle von der Studentin in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie unverzüglich in einer Gefährdungsbeurteilung zu konkretisieren, inwiefern die Studienbedingungen für die schwangere bzw. die stillende

Studentin eine Gefährdung für die Gesundheit von Mutter und Kind darstellen und wie diese nach Möglichkeit vermieden werden und eine unverantwortliche Gefährdung ausgeschlossen wird. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

- (4) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmenden einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Studierende bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, wird die Note entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls nach § 18 für endgültig nicht bestanden erklärt. Sofern bereits Abschlussdokumente ausgegeben wurden, sind diese von der ausgebenden Stelle einzuziehen, wenn durch die Bewertungskorrektur gemäß Satz 1 nicht mehr alle Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorabschlusses vorliegen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt.
 - b) eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt und ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul nicht mehr möglich ist;
 - c) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfachs und gegebenenfalls des Nebenfachs, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung sowie dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung ggf. gemäß § 18 für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 11.04.2018, geändert am 14.02.2024 außer Kraft.

Hamburg, den 30. September 2026

Universität Hamburg